Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 31. März 2021 (Notbekanntmachung 18/2021)

für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“,
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“,
für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
für den Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
für den Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
für den Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Pflegepädagogik“,
für den Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
für das Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer jeweils geltenden Fassung.

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 (Notbek.Nr. 2/2020) am 1. Dezember 2021 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher, der in der nachfolgenden Änderungsordnung für die grundständigen Bachelor- und Master-Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wie auch in den Änderungsordnungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge festgeschrieben ist.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die nachfolgend genannten Studiengänge:

Bachelorstudiengang „Lehramt Grundschule“,
Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“,
Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“,
Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“,
Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
Masterstudiengang „Pflegepädagogik“,
Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge

wird in Artikel 1 Ziffer 1 wie folgt geändert:

„1. Die Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten wird aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten u.a. bei der empirischen Datenerhebung, sofern während der Bearbeitungszeit die Alarmstufe I oder II gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg eintritt, pauschal um einen Monat verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.“

Artikel 2
Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 1. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin